

# Sitzungsvorlage

## SV-8-0467

Abteilung / Aktenzeichen		Datum	Status
30-Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro/		16.06.2011	öffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Kreistag		22.06.2011	

Betreff **Benennung von Vertretern des Kreises Coesfeld im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)**

### Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird für den Ktabg. Norbert Vogelpohl der Ktabg. Stefan Kohaus als Vertreter des Kreises Coesfeld im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) benannt.

## **Begründung:**

### **I. Problem**

In der Sitzung des Kreistages am 11.11.2009 wurden insgesamt sieben Kreistagsabgeordnete (4 Kreistagsabgeordnete der CDU, 2 Kreistagsabgeordnete der SPD und 1 Kreistagsabgeordneter der GRÜNEN) als Vertreter des Kreises Coesfeld im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Im Rahmen der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für die GFC (siehe TOP 5 der Tagesordnung) fiel auf, dass nach der Sitzverteilung im Kreistag und unter Berücksichtigung des Verhältniswahlsystems nach Hare-Niemeyer (bislang d'Hondtsche Höchstzahlverfahren) der SPD-Kreistagsfraktion jedoch nur ein Sitz zusteht. Auf diese Problematik wurde in der Kreis-ausschusssitzung am 15.06.2011 hingewiesen. Die Vorsitzenden der SPD- und FDP-Kreistagsfraktion kamen überein, sich über die Besetzung des Aufsichtsrates der WBC zu verständigen.

Mit Schreiben vom 10.06.2011 beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Umbesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC). Anstelle des Ktabg. Norbert Vogelpohl soll Ktabg. Stefan Kohaus als Vertreter des Kreises Coesfeld benannt werden.

### **II. Lösung**

Entsprechend dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird Ktabg. Stefan Kohaus als Vertreter des Kreises Coesfeld gewählt.

Unter Berücksichtigung des Gesprächsergebnisses zwischen den Vorsitzenden der SPD- und FDP-Kreistagsfraktion müsste evtl. der Beschlussvorschlag ergänzt werden.

### **III. Alternativen**

Keine

### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte können Kosten entstehen, soweit die Institution selber keine Kosten übernimmt.

### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 5 KrO NRW.